

# **Satzung**

für den

## **Polizei-Sportverein Bonn Triathlon e.V.**

Bonn, im Oktober 2017

## § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2017 gegründete Verein trägt den Namen „Polizei-Sportverein Bonn Triathlon“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Abhaltung von sportlichen Übungen und den Einsatz qualifizierter Übungsleiter,
  - b. die Förderung sportlicher Leistungen im Breiten- und Leistungssport,
  - c. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein bietet mindestens die folgenden Arten der Mitgliedschaft:
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nutzen können. Für fördernde Mitglieder stehen die Angebote des Vereins nicht zur Verfügung.
- (4) Verdienten Mitgliedern kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies geschieht auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen der Gebührenordnung über weitere Arten der Mitgliedschaft und deren Ausgestaltung Beschluss fassen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand im Rahmen der Gebührenordnung durch Beschluss. Die Gebührenordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - b. Ausschluss aus dem Verein (§ 6),
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. Tod oder – bei juristischen Personen – Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, wie etwa fällige Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, bleiben bestehen.

## § 6: Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
  - a. in wiederholter oder schwerer Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt,
  - b. in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - c. oder dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

## § 8: Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Minderjährige sind erst ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres stimmberechtigt, ihre Stimme ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenprüfberichte und der Haushaltspläne,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- d. die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer und ihrer Vertreter,
- e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9: Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Email oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die eingegangenen Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a. soweit der Vorstand dies für notwendig hält oder
  - b. wenn dies mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

### **§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Ist kein Vertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist der Geschäftsführer, sofern nicht ein anderes Vereinsmitglied als Schriftführer von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, sowie
  - b. zwei bis zu vier Beisitzern, die für weitere Aufgabenbereiche verantwortlich sind, wie etwa Breiten- und Leistungssport, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen und Vereinsbekleidung.
- (2) Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Erstellung der Jahresberichte und der Haushaltspläne,
  - c. Erlass von Ordnungen, wie insbesondere der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung,

- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlussfassung über die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste,
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

## **§ 12: Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand wird nicht alle zwei Jahre komplett neu gewählt. Vielmehr werden in den Jahren mit geraden Endzahlen jeweils der Vorsitzende und der Schatzmeister sowie zwei Beisitzerpositionen, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen jeweils der Stellvertreter und der Geschäftsführer sowie die beiden anderen Beisitzerpositionen neu gewählt. Diese Regelung gilt erstmalig in dem Jahr, welches auf die Mitgliederversammlung folgt, in der diese Satzung beschlossen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 13: Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

## **§ 14: Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter gewählt, welche kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung wird nicht geprüft.

## **§ 15: Vergütung von Vereinsmitgliedern**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre für den Verein erforderliche Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn der Vorstand das Vereinsmitglied mit der Vornahme der Tätigkeit beauftragt hat und wenn die Aufwendung mit Belegen oder in anderer prüffähiger Form nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Verein kann Vereinsmitglieder als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer oder als selbständig tätige Auftragnehmer beschäftigen bzw. beauftragen und entsprechend vergüten, wenn ihr Einsatz der Erfüllung des Satzungszwecks dient. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Eine Vergütung der Mitarbeit von Vereinsmitgliedern ist insbesondere dann zulässig, wenn sie als Übungsleiter oder im Rahmen des Organisationsteams für den Bonn-Triathlon eingesetzt werden.
- (4) Wird die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern gemäß Abs. 3 vergütet, entscheidet der Vorstand einstimmig über die Vertragsbedingungen. Sofern das Vereinsmitglied zugleich Vorstandsmitglied ist, trifft der Vorstand diese Entscheidung unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds. Sofern es um die entgeltliche Mitarbeit der Mitglieder des Organisationsteams für den Bonn-Triathlon geht, steht die Höhe ihrer Vergütung unter Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

### **§ 16: Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den „Polizei-Sportverein Bonn e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17: Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen einfacherer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwandt werden, gilt dies gleichermaßen für Frauen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, im Oktober 2017